

## **Stellungnahme zum Entwurf (Stand 20.12.2011) einer Dritten Verordnung zur Änderung der Tierärztegebührenordnung**

Die Bundestierärztekammer begrüßt, dass mit dem vorliegenden Entwurf einige Verbesserungen zum Anwendungsbereich der GOT angestrebt werden. Wir schlagen allerdings eine umfassende Novelle der GOT vor, die nicht nur den Paragraphenteil sondern die ganze GOT betrifft. Nur so ist eine dringend erforderliche inhaltliche Modernisierung, eine zukunftssträchtige Systematik und mehr Transparenz für den Tierhalter zu erreichen.

Die pauschale Anhebung der Gebühren nach neun Jahren im Jahre 2008 war als erste Stufe einer Novellierung der GOT vorgesehen. Bereits im Jahre 2010 hatten wir Ihrem Hause Vorschläge für die zweite Stufe im Paragraphenteil und die Teile A und B zugesandt mit den angestrebten Zielen und dem Hinweis, dass die Prüfung jeder einzelnen Leistung des Teils C einen außerordentlichen Zeitaufwand verursacht, da eine derart systematische Überarbeitung seit über zwanzig Jahren nicht stattgefunden hat. Wir möchten Sie dringend bitten, diese Vorschläge, die voraussichtlich in der Frühjahrs-Delegiertenversammlung der BTK am 21. April beschlossen werden, bei der aktuellen Novelle zu berücksichtigen. Diesem Anliegen wurde bereits von Herrn Staatssekretär Bleser in persönlichen Gesprächen zugestimmt. Eine Verschiebung einer Überarbeitung der Teile A-C auf die nächste Legislaturperiode würde dazu führen, dass die fachlich präzisen Vorschläge veralten und in diesem Ausmaß nicht mehr aktualisiert werden können. Außerdem wäre der Sachzusammenhang aller Vorschläge nicht gewährleistet.

Zu einzelnen Vorschriften:

### **Zu Nr. 2, § 1 Abs. 1:**

Die Einbeziehung von nicht-tierärztlichen Kapitalgesellschaften in den Geltungsbereich ist sehr zu begrüßen. Zu begrüßen ist auch, dass der Wortteil „Bar“ gestrichen werden soll, weil eine Barzahlung bei Inanspruchnahme von Leistungen außerhalb der Praxis unüblich und der Begriff „Barauslagen“ daher missverständlich war.

### **Zu Nr. 3 a, § 2 Satz 2:**

Wir stimmen der Änderung zu. Wir halten es für zweckmäßig, den Zeitpunkt der Erbringung von Leistungen als Kriterium der Gebührenhöhe aufzuführen, weil eine höhere Gebühr im Notdienst angemessen ist, zumal eine erhöhte Gebühr im Notdienst schon bisher in den derzeit besonders privilegierten Fällen des § 3 Abs. 1 (öffentlich rechtliche Leistungen) vorgeschrieben ist. Diese Vorschrift wird von Tierärzten und Tierhaltern meistens als allgemeingültig angesehen.

### **Zu Nr. 3 b, § 2 Satz 3:**

Wir schlagen entsprechend der üblichen Wochenenddienste in der Humanmedizin vor, in Nr. 2 für das Wochenende „freitags 18.00 Uhr bis montags der folgenden Woche 8.00 Uhr außerhalb der Sprechstunden“ anzugeben. Es ist nicht einzusehen, dass Tierärzte in Zeiten, in denen andere Heilberufe nie regulär erreichbar sind, zum normalen Tarif arbeiten sollen, sofern sie in diesen Zeiten keine regulären Sprechstunden anbieten.

### **Zu Nr. 4, § 3:**

Es ist zu begrüßen, dass Gebühren für tierärztliche Leistungen bei Polizeihunden, Polizeipferden oder sonstigen Tieren, die zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben gehalten werden, nicht mehr auf den einfachen Satz begrenzt werden. Als Schritt in die richtige Richtung betrachten wir, dass künftig auch für öffentlich rechtliche Leistungen besondere Schwierigkeiten und erheblicher Zeitaufwand bei der Gebühr berücksichtigt werden können. Es sollte allerdings intensiv geprüft

werden, ob es der Regelungen des § 3 GOT überhaupt noch bedarf. Die Vergütungsansprüche von Tierärzten werden im Verhältnis zum § 2 ungerechtfertigt beschnitten. Sonderregelungen für bestimmte Tierhalter halten wir nicht mehr für zeitgemäß.

Öffentlich-rechtlich angeordnete und öffentlich geförderte Maßnahmen betreffen vor allem die Nutztierpraxis. Liegen berechnete Gründe für die Anwendung des ein- bis dreifachen Satzes für diese Leistungen vor, so muss es möglich sein, diese auch in Rechnung zu stellen. Andernfalls wird die Attraktivität der Nutztierpraxis weiter belastet und die Motivation zur Mitwirkung an öffentlich rechtlichen Leistungen geschmälert.

Sofern § 3 bestehen bleiben soll, wird vorgeschlagen Absatz 3 (neu) zu streichen sowie in Absatz 2 nach dem Wort „rechtfertigen“ zu ergänzen „oder bei Nacht, an Wochenenden oder an Feiertagen“. Statt „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ muss es heißen: „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2“.

Begründung: Der Notdienst wird im § 2 Satz 3 (neu) definiert. Zu diesen Zeiten sind Tierärzte berechnigt, einen höheren Gebührensatz nach billigem Ermessen zu bestimmen. Eine allgemeingültige Regelung der Gebührenhöhe im Notdienst ist bisher und künftige nicht vorgesehen. Solange dies so ist, sollte auch für öffentlich rechtliche Leistungen und öffentlich geförderte Maßnahmen ein Gebührenrahmen bis zum dreifachen Satz gelten. Öffentlich-rechtlich angeordnete und öffentlich geförderte Maßnahmen stellen oft eine äußerst belastende Tätigkeit (Massentätigkeiten, Tötungen) dar. Wenn diese in Zeiten des Notdienstes erbracht werden müssen, muss ein angemessener Zuschlag auch von mehr als 75 Prozent möglich sein. Eine Beschränkung und Benachteiligung gegenüber anderen tierärztlichen Leistungen im Notdienst ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Es ist nicht einzusehen, dass nicht auch für öffentlich geförderte Maßnahmen besondere Schwierigkeiten und erheblicher Zeitaufwand bei der Gebühr berücksichtigt werden können.

**Zu Nr. 5, c bb), § 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3:**

Die Ergänzung des Grundes der Konsultation wird begrüßt. Da eine Konsultation nicht unbedingt zum Zwecke einer Diagnosestellung erfolgt, ist die Klarstellung insbesondere aus der Sicht des Tierhalters zweckmäßig.

**Zu Nr. 7 a, Teil A einleitender Satz:**

Dieser Satz sollte gestrichen werden. Auch bei der Untersuchung und Beratung landwirtschaftlich genutzter Tiere sollten besondere Schwierigkeiten oder erheblicher Zeitaufwand bei der Gebühr berücksichtigt werden dürfen. Ein Ziel des Gesetzgebers war bei der Novelle 1999 die Verbesserung der tierärztlichen Versorgung in den neuen Ländern. Mittlerweile ist auch die Versorgung der Nutztiere in den alten Ländern in Gefahr, da der Nachwuchs nicht nur die schwierigen Arbeitsbedingungen und die bürokratischen Hürden scheut, sondern auch die zunehmend schlechter werdenden Verdienstmöglichkeiten. Bei Festlegung auf den Einzelsatz ist eine aufwandsgemäße Preisgestaltung ausgeschlossen. Dies ist nicht zu akzeptieren.

**Zu Nr. 7 b, Teil C Abschnitt 5 Nr. G 2.6:**

Der betreffende Satz sollte gestrichen werden. Da gemäß § 2 bereits eine höhere Gebühr bei besonderem Aufwand oder im Notdienst möglich ist, und es sich um Einzeltiere handelt, ist dieser Zuschlag entbehrlich.

**Weitere Vorschläge:**

1. Wir schlagen vor, einen § 11 zu ergänzen:

**„Zeitgebühr**

Der für die Erbringung der Leistung erforderliche Zeitaufwand ist mit der Gebühr für die Leistung im Regelfall abgegolten. Eine zusätzliche Zeitgebühr je 15 Minuten in Höhe von GOT Nr. 705 b kann berechnet werden,

- wenn der Umfang der Leistung wesentlich durch den Zeitfaktor bestimmt ist und der durchschnittliche Zeitaufwand erheblich überschritten wird,

- wenn fehlende Hilfestellung durch den Tierhalter bei der Fixierung zu behandelnder Tiere einen das gewöhnliche Maß übersteigenden Zeitaufwand erfordert,
- wenn der Tierhalter Termine nicht eingehalten hat und Wartezeiten entstanden sind, die nicht anderweitig genutzt werden können.“

Begründung: Die Zeitgebühr ist bisher wenig transparent und an ungewöhnlicher Stelle (vor Teil A) beschrieben. Sie sollte künftig nur noch generell geregelt werden. Es würde dann entfallen, einzelne Leistungen mit Z zu kennzeichnen. In der neuen Formulierung sind die Zuschläge aus Gründen der Klarheit auf stark zeitabhängige Leistungen und solche Fälle begrenzt, die der Tierhalter zu verantworten hat. Die Gebührenhöhe entspricht der Betreuung von Tierheimen, die ebenfalls nach Zeit abgerechnet werden kann.

2. Wir schlagen vor, einen § 12 zu ergänzen:

**„Anwendung besonderer Geräte**

Für die Anwendung von Apparaten mit außergewöhnlichem Beschaffungsaufwand sind angemessene Zuschläge zulässig, sofern der Leistungsnehmer auf die anfallenden Kosten zuvor hingewiesen worden ist.“

Begründung: Der Hinweis „Für die Anwendung von Apparaten mit außergewöhnlichem Beschaffungsaufwand sind angemessene Zuschläge zulässig, sofern der Leistungsnehmer auf die anfallenden Kosten zuvor hingewiesen worden ist“ steht einleitend

- beim Kapitel B IV „Sonstige Physikalische Diagnostik und Therapie“ und
- - C1 „Atmungsapparat“.

Dies ist unlogisch und Folge von Umstrukturierungen der letzten GOT-Novelle. Diese Regel sollte generell gelten und im Paragraphenteil geregelt werden.

3. a) Das **Wegegeld** sollte verbindlich abgerechnet werden (siehe Begründung zu Nr. 5).  
b) Das **Wegegeld** im § 9 entspricht nicht der erheblichen Verteuerung des Treibstoffs. in den letzten Jahren. Die Gebühr von 1999 sollte um 50 Prozent erhöht werden (je gefahrenen Kilometer bei Tag 1,78, mindestens jedoch 12,90 Euro, bei Nacht, an Feiertagen und an Wochenenden 2,55, mindestens jedoch 17,10 Euro). Eine Erhöhung des Wegegeldes um mindestens 40 Prozent war schon 2008 erforderlich. Aus den PKW-Kostentabellen des ADAC geht hervor, dass eine Kostensteigerung von rund 60 Prozent von 1999 bis 2007, vor allem aufgrund der Treibstoff- und Wartungspreise, stattgefunden hat. Die Energiepreise sind mittlerweile weiter gestiegen. Mit dem Wegegeld müssen nicht nur die PKW-Kosten sondern auch die Fahrtzeit und das Risiko für Fahrer und Fahrzeug abgegolten werden. Die Fahrtkosten betragen in der Nutztierpraxis bis zu 20 Prozent der Praxiskosten. Ein Fahrzeug, das für eine Fahrpraxis genutzt wird, verliert rasant an Wert und ist nach wenigen Jahren auf dem freien Markt unverkäuflich wegen Abnutzung, Verschmutzung und Geruchsanhaftung. Mit dem Wegegeld wird außerdem auch die geleistete Arbeitszeit des freiberuflichen Tierarztes vergütet. Dafür kann es keine „Entschädigung“ geben.  
c) Statt „Doppelkilometer“ sollte es „gefahrene Kilometer“ heißen. Hin- und Rückweg für einen Tierhalter fällt nur ausnahmsweise an, der Begriff Doppelkilometer ist irritierend.
4. Im § 4 Abs. 2 sollte folgender Satz ergänzt werden: **„Betreuungsverträge** müssen der zuständigen (Landes-)Tierärztekammer zur Kenntnis gegeben werden.“ Die Kammern sollten Gelegenheit erhalten zu überprüfen, ob eine Pauschalhonorierung ausschließlich für solche Leistungen erfolgt, die im Rahmen von § 4 Abs. 2 im weitesten Sinne als „regelmäßige Untersuchung“ angesehen werden können. Eine Genehmigungserfordernis wird nicht gesehen.
5. In § 6 Abs. 2 sollte aus Gründen der Klarheit und Transparenz vorgeschrieben werden, dass der Tierarzt nicht nur die von ihm erbrachten Leistungen sondern auch **Wegegeld, Arzneimittel und Material** liquidieren **muss**. Wettbewerb sollte über die tierärztliche Leistung und nicht über den Verzicht auf die Berechnung dieser Kosten erfolgen. Die

Nichtberechnung von angewandten Arzneimitteln, Material oder Wegegeld eröffnet indirekt einen Weg zur Unterschreitung der Gebührensätze des Gebührenverzeichnisses. Die Qualität tierärztlicher Arbeit ist gefährdet, wenn die finanzielle Grundlage zum Betrieb einer Praxis fehlt.

6. Im § 6 Abs. 3 Satz 3 sollte das Recht, eine **Rechnung aufgliedern** zu lassen, auch den Tierärztekammern eingeräumt werden. Wenn ein Tierhalter mit einer ihm ausgestellten Rechnung nicht einverstanden ist, wendet er sich in aller Regel an die Landes-/Tierärztekammer mit der Bitte um Aufklärung. Vor diesem Hintergrund erscheint es angebracht, es nicht nur dem Zahlungspflichtigen zu ermöglichen, eine aufgegliederte Rechnung zu verlangen, sondern auch der zur Prüfung berufenen Landes-/Tierärztekammer.
7. In den §§ 2 und 4 Satz 1 schlagen wir vor, das Wort „Dreifachen“ durch „**Vierfachen**“ zu ersetzen. Der Vierfache Gebührensatz soll einem besonderen Aufwand Rechnung tragen und die bisher extrem lange Geltungsdauer der GOT ausgleichen.

Berlin, den 13. Februar 2012

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 37.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.